

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 16 (1906)
Heft: 3

Artikel: Strafrecht und Schule : eine akademische Antrittsvorlesung
Autor: Hafter, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-788942>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Strafrecht und Schule.

Eine akademische Antrittsvorlesung von Prof. Dr. Ernst Hafter (Zürich).

I.

Im Jahre 1904 wurden auf dem Gebiete der Stadt Zürich 17 schulpflichtige Kinder in Strafuntersuchung gezogen, in fünf Fällen wurde Gefängnisstrafe gegen die Fehlbaren verhängt, darunter eine in der Dauer von zwei Monaten.¹⁾ Zu den 17 Strafuntersuchungen gesellen sich für den gleichen Zeitraum 90 Mitteilungen des städtischen Polizeiinspektorates an den Schulvorstand, in welchen Diebstahlsversuche, leichtere Diebstähle und andere kleinere Verfehlungen als von Schülern begangen gemeldet wurden.²⁾ Das ist ein in den Berichten der zürcherischen Zentralschulpflege seit Jahren wiederkehrendes Bild, das bald etwas günstiger, bald wieder trüber erscheint. Erweitert man den Beobachtungskreis um ein kleines — nach Zeit und Raum, so zeigen sich noch betrübendere Resultate: Nach einer durch die zürcherische Staatsanwaltschaft gemachten Erhebung wurden im Kanton Zürich während des Trienniums 1895/1897 nicht weniger als 160 Kinder im Alter von 13 bis 15 Jahren gerichtlich bestraft. Das Urteil lautete:

für ein Kind auf Arbeitshaus von 12 Monaten; bei 91 Kindern auf Gefängnis in der Durchschnittsdauer von zehn Tagen; in 48 Fällen sprach das Gericht Geldbussen aus,

und 19 Kinder endlich wurden in eine Korrektionsanstalt für jugendliche Verbrecher eingewiesen.³⁾

¹⁾ Geschäftsbericht der Zentralschulpflege der Stadt Zürich, 1904, S. 48.

²⁾ eodem. Weiteres Material zur Kinder-Kriminalität in Zürich in den früheren Geschäftsberichten der Zürcher-Zentralschulpflege; vgl. ferner Bericht über die Verhandlungen der zürcher. Schulsynode von 1900, S. 119 ff.; Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht XI 113 f., XIV 75 f., XVI 360.

³⁾ Verhandlungen der zürcher. Schulsynode, 1900, S. 119.

Sieht man von der Einweisung verbrecherischer Kinder in eine Besserungsanstalt ab, so muss man sagen: so viel Verurteilungen, so viel dem Kindesalter mehr noch als dem reifen Menschen verhängnisvolle und verderbliche Strafen. Und doch konnte der zürcherische Richter kaum viel anders entscheiden. Das Gesetz bindet ihn, das ihm ein Kind zur Aburteilung ausliefert, sobald es das 12. Altersjahr erreicht hat, und nicht der Nachweis erbracht wird, dass ihm „die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche geistige Ausbildung fehlt“.⁴⁾ Nur das in seiner Verstandesbildung zurückgebliebene Kind vermag also der strafenden Staatsgewalt zu entrinnen, der geistig normal entwickelte junge Mensch verfällt ihr. Was hilft hier die im § 61 Str.-G.-B. vorgesehene Milderung, dass der noch nicht 16 Jahre alte Täter nicht mit Zuchthausstrafe belegt werden darf, und dass bei der Strafzumessung seine Jugend so zu berücksichtigen ist, dass selbst unter das angedrohte Minimum der Freiheitsstrafe hinabgegangen werden kann? Was hilft es, wenn der Richter verfügen kann, dass jugendliche Verbrecher während der ganzen Strafzeit oder während eines Teiles derselben abgesondert eingesperrt werden?⁵⁾ Dadurch wird der schädigende Einfluss, den unsere herkömmliche Freiheitstrafe auf Körper und Geist des Kindes in jedem Fall ausüben muss, nicht gehemmt, und trotz aller wohlgemeinten Herabsetzung der Strafdauer sind die nach dem Gesetz für Kinder von 12—16 Jahren möglichen Strafmaxima noch ungeheuerlich: 10 Jahre Arbeitshaus (Str.-G.-B. § 7) und 5 Jahre Gefängnis (§ 9).

Unter der Herrschaft anderer Strafgesetzbücher ist es heute nicht besser, ja vielfach schlimmer bestellt: in Solothurn kann beispielsweise ein 12-jähriges Kind mit Zuchthausstrafe bis zu 20 Jahren belegt werden (Str.-G.-B. von 1885, §§ 42 Abs. 2, 52);⁶⁾ das Deutsche Str.-G.-B. kennt als höchstzulässige Strafe bei Angeschuldigten von 12—18 Jahren 15 Jahre Gefängnis, und vor nicht langer Zeit haben Hamburger Richter einen 12 $\frac{1}{2}$ Jahre alten Mörder zu einer Gefängnisstrafe von 8 Jahren verurteilt.⁷⁾

⁴⁾ Zürcher. Strafgesetzbuch § 45 Abs. 2.

⁵⁾ Der Zustand wird noch schlimmer dadurch, dass eine solche Anstalt für abgesonderte Einstreuung gerichtlich bestrafter Kinder nicht besteht.

⁶⁾ Dazu Bemerkungen des solothurnischen Obergerichtes in Schweiz. Z. f. Strafr. II 110.

⁷⁾ Ein grauenhafter Fall jugendlicher Kriminalität hat damit seinen gerichtlichen Abschluss gefunden. Der 12 $\frac{1}{2}$ Jahre alte Täter hatte ein 2 $\frac{1}{2}$ -jähriges, auf der Strasse spielendes Knäblein an sich gelockt, es vorerst geschlecht-

Das sind kleine Ausschnitte aus dem ungeheuern Gebiet der Kinder-Kriminalität. Von zahllosen Seiten und nicht zuletzt von den Kriminolisten selbst wird seit Jahren das Unheilvolle dieser Kinderbehandlung betont: Schon das strafprozessuale Verfahren mit seiner ganzen oder halben Öffentlichkeit und vorab die Hauptverhandlung vor Gericht. Für das gutgeartete Kind muss diese Schaustellung den Zusammenbruch aller feinen und kindlichen Regungen bedeuten, bei dem sittlich tiefer stehenden und zum Zynismus neigenden Kinde wird ein unseliges Herostraten-tum künstlich wachgerufen. Jede Gerichtsverhandlung muss das Gemüt des Kindes schädigen, wenn es aber Held und Mittelpunkt des Prozesses ist, oder sich als solchen fühlt, wird der Schaden zur nie mehr heilenden Wunde. Und anderseits Strafe und Strafvollzug: Gegen die heutige Freiheitsstrafe ist schon lange der Widerspruch wach, ihre körperliche und seelische Wirkung selbst auf den vollkräftigen Mann wird immer mehr als unheilvoll anerkannt.⁸⁾ Und nun soll, mit vielleicht kleinen Einschränkungen, die gleiche Seelen- und Körperqual das unentwickelte Kind treffen? Bei ihm erhebt sich mächtiger als in allen andern Fällen die Frage, mit welchem Recht sich der Staat die unerhörte Macht anmassen kann, unter dem Titel der vergeltenden Gerechtigkeit hart und grausam in die menschliche Freiheit einzugreifen — strafend und nicht einmal gleichzeitig erziehend. Die moderne Kriminalpolitik versteht die Bedeutung der Frage seit langem, und nach zwei Richtungen insbesondere geht ihre reformierende Arbeit:

einerseits ist es die Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf das vollendete 14. bzw. 15. Altersjahr,

anderseits führt die dem modernen Staat obliegende Fürsorge-pflicht von der Strafe ab zu bestimmten erzieherischen und sichernden Massnahmen gegenüber der verbrecherischen, verwahrlosten, sittlich ver-dorbenen oder sittlich gefährdeten Jugend. Dabei ist nicht einmal von entscheidender Bedeutung, ob ein derart zu qualifizierendes Kind geradezu eine als Verbrechen bezeichnete Tat begangen hat. Eine solche Auslösung kann vorkommen, sie ist aber nicht die alleinige Voraus-setzung für das Eingreifen der staatlichen Fürsorge und Erziehungs-tätigkeit. Und damit erweitert sich jetzt die Aufgabe der modernen

lich missbraucht und nachher sein Opfer in der Elbe ertränkt. Eine akten-gemäße Darstellung des Prozesses ist gegeben im *Pitaval der Gegenwart*, II (Leipzig 1905) 42 ff.

⁸⁾ Aufklärend hat hier insbesondere gewirkt das Buch von Leuss, Aus dem Zuchthause, Verbrecher und Strafrechtspflege. 2. Aufl. Berlin 1903.

Verbrechensbekämpfung, sie bleibt nicht stehen bei der Reaktion gegen eine begangene strafrechtliche Verletzung, sie schreitet weiter zu der verbrechens-vorbeugenden Tätigkeit, die zuerst beim Kinde einsetzen muss und zwar einsetzen muss, sobald Verwahrlosung oder sittliche Gefährdung sich zeigen, gleichgültig also, ob schon eine als Verbrechen bedrohte Handlung vorliegt oder nicht. Damit ist genau genommen überall hier das Strafrecht im wörtlichen Sinne ausgeschaltet, und an seine Stelle ist getreten ein Recht der Verbrechensbekämpfung und Verbrechensverhütung.⁹⁾

Was ist nun die notwendige Folge solcher Erweiterung? Wo die strafende Gewalt entthront ist oder wo ihre Macht sonst nicht hinreicht, müssen andere Gewalten eingreifen, und so zieht die heutige Kriminalpolitik immer mehr gemeinnützige Institute und Organisationen zur Mitarbeit heran. Für diese Richtungen und Bestrebungen ist der Vorentwurf zu einem eidgenössischen Strafgesetzbuch¹⁰⁾ ein Dokument von entscheidender Bedeutung. Neben die Strafe oder in bestimmten Fällen an Stelle der Strafe tritt hier zum erstenmal in konsequenter Durchführung die sichernde Massnahme, deren Zweck ist, auf Personen, die ein Verbrechen oder eine als Verbrechen bedrohte Tat begangen haben, derart einzuwirken, dass sich für sie selbst eine erzieherische oder bessernde Wirkung ergibt, und dass künftig Interessen, die durch sie gefährdet erscheinen, möglichst vor Schaden bewahrt werden.¹¹⁾ Hierher gehört die Einweisung des verbrecherischen Gewohnheitstrinkers in eine Trinkerheilanstalt (Art. 35), hierher sind dann auch zu zählen die Verwahrung vielfach Rückfälliger in besondern Verwahrungsanstalten (Art. 29),

⁹⁾ Die Rechtsentwicklung zielt weit über ein Strafrecht im wörtlichen Sinne hinaus, schon das Wort Strafrecht wird odiös, oder es bezeichnet wenigstens das Rechtsgebiet nicht mehr nach seinem ganzen Umfange. Deshalb nennt z. B. Thomsen sein Buch „Grundriss des deutschen Verbrechensbekämpfungsrechtes“ (enthaltend das deutsche Straf- und sonstige Bekämpfungsrecht). (Berlin 1905, 06.) Aus diesem Gedanken heraus wird auch die Gesetzgebung über die Fürsorgeerziehung sittlich verwahrloster und gefährdeter Kinder immer mehr ausgestaltet, die Prävention wird neben der Repression zur gleich wichtigen staatlichen Aufgabe. Vgl. auch schweiz. Zivilgesetzentwurf Art. 294 – 296.

¹⁰⁾ Zurzeit massgebend in der Fassung vom Juni 1903.

¹¹⁾ Über das Wesen der „sichernden Massnahmen“ vgl. Wüst, Die sicheren Massnahmen im Entwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch, Zürcher Dissert. 1905; Hafter, Strafe und sichernde Massnahme, Schweiz. Z. f. Strafr. XVII 211 ff. und dazu Stooss, Strafe und sichernde Massnahme, eodem XVIII 1 ff.

die Arbeitsanstalt für liederliche und arbeitsscheue Verbrecher (Art. 31), das Wirtshausverbot (Art. 34) usf., vor allem aber fällt unter den Begriff der sichernden Massnahme die Behandlung, die der Entwurf den Kindern und Jugendlichen zuteil werden lässt. Da hat jetzt auch die Schule ihren Platz bekommen mit einer Aufgabe, deren Durchführung nur segensvoll sein kann, auch wenn man heute die Tragweite ihrer Wirksamkeit auf einem ihr neuen Gebiet noch nicht vollständig überblicken kann.

Bei meinen weiteren Erörterungen über diese von der Schule zu übende Verbrechensbekämpfung stelle ich den eidgenössischen Strafgesetzentwurf in den Mittelpunkt, weil er uns, hoffentlich in absehbarer Zeit, für das ganze Land eine einheitliche Regelung dieser Beziehung zwischen Strafrecht und Schule bringen soll — wenigstens was die Grundzüge anlangt. Dabei sind aber die Gesetze und Erfahrungen derjenigen Kantone mit zu berücksichtigen, die im Verlaufe der letzten zwölf Jahre bereits die Schule in den Dienst der Strafrechtspflege gestellt haben. Es sind vorerst die beiden Kantone Neuenburg und Baselstadt; der erstere mit einem Sondergesetz, *concernant la discipline scolaire et les arrêts de discipline*, vom 23. Sept. 1893¹²⁾, Baselstadt mit einer der gleichen Zeit entstammenden Novelle zum Strafgesetzbuch und zum Polizeistrafgesetzbuch, vom 23. November 1893.¹³⁾ Später ist Bern nachgefolgt mit dem Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen, vom 28. November 1897, dessen § 89 ganz deutlich als Quelle die Behandlung krimineller Kinder im eidgenössischen Str.-G.-Entwurf (1896) verrät. Während diese drei Kantone seit einer Reihe von Jahren dieses Schulstrafrecht — man kann es wohl unmissverständlich so nennen — ausüben, streben andere Kantone eine Neuordnung auf diesem Gebiete an: Zürich¹⁴⁾ voran, dann will Schaffhausen¹⁵⁾ sein Kinderstrafrecht neu gestalten und auch in Appenzell a./R.h.¹⁶⁾ ist schon ange-

¹²⁾ Über dieses Gesetz Zürcher, Appenzellische Jahrbücher, 3. Folge, 12. Heft, S. 36 ff. und Haldimann, *L'enfance vicieuse et la législation pénale*, Berner Dissert. 1896, S. 74 ff.

¹³⁾ Str.-G.-B. von Baselstadt §§ 31—33, Polizei-Str.-G.-B. § 13; dazu Völlmy, *Die Bestrafung der Schüler wegen polizeilicher Vergehen*, Schweiz. Z. f. Strafr. XI 81 ff.; auch David in der Z. VI 401 ff., 406 ff.

¹⁴⁾ Über die Bestrebungen im Kt. Zürich vgl. Zürcher in den Appenzellischen Jahrbüchern a. a. O. S. 50 ff., auch Sträuli in der Schweiz. Z. f. Strafr. XVI 359 ff.

¹⁵⁾ Schweiz. Z. f. Strafr. XIV 211 f., XVIII 126 ff.

¹⁶⁾ Appenzellische Jahrb. a. a. O. S. 36 ff.

regt worden, die Schulbehörden für die strafrechtliche Behandlung von Kindern heranzuziehen. Also an verschiedenen Orten des Landes Arbeit in der gleichen Richtung. Das beweist die zwingende Macht dieses Gedankens; das beweist einerseits, dass man den jugendlichen Rechtsbrecher vor der herkömmlichen Straf-Massregelung bewahren will, dass man anderseits die Schule für fähig hält, im Verein oder neben andern Wohlfahrtsanstalten bessernd und erziehend auf Kinder einzuwirken, die eine als Verbrechen bedrohte Tat begangen haben.

II.

„Begeht ein Kind, welches das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, eine als Verbrechen bedrohte Tat, so wird es nicht strafrechtlich verfolgt.“

Mit diesen ausserordentlich bezeichnenden Worten beginnt der Art. 13 des Str.-G.-Entwurfes.¹⁷⁾ Ein Kind kann also im Sinne des Gesetzes überhaupt kein Verbrechen begehen und eine strafrechtliche Verfolgung findet nicht statt. Aber selbstverständlich müssen andere Massnahmen in die Lücke treten; wenn das Kind, das Rechtsgüter verletzt oder gefährdet, nicht der staatlichen Strafgewalt verfällt, so hat sich doch die staatliche Fürsorge seiner anzunehmen, und sie soll es tun, je nach dem Zustand des Kindes, durch geeignete Anstaltsbehandlung oder durch Überweisung an die Schulbehörde. Später ist näher auszuführen, wie sich dieses Verfahren gestaltet.

Vorerst eine Frage, die mit zu den wichtigsten und zugleich umstrittensten der Strafrechtsreform gehört: Die Frage der Strafmündigkeit. Sie steht mit dem Schulstrafrecht insofern in engem Zusammenhang, als immer wieder die Forderung auftritt: Kein Schulkind soll vor Gericht gestellt, kein Schulkind soll ins Gefängnis gesteckt werden.¹⁸⁾ Das würde es nun notwendig machen, die Strafmündigkeit erst mit dem Ende der obligatorischen Volksschulpflicht eintreten zu lassen, also vielerorts, z. B. im Kanton Zürich, auf das vollendete 15. Altersjahr zu verlegen.¹⁹⁾ Für unser Land würde eine solche Erhöhung dieser Strafmündigkeitsgrenze keine Gefahren mit sich bringen, um so weniger, als man ja das rechbrecherische Kind nicht sich selbst

¹⁷⁾ Analog auch der Art. 225, der von den „Übertretungen“ handelt.

¹⁸⁾ Z. B. Kocher in der Schweiz. Z. f. Gemeinnützigkeit XXXVIII 251; Zürcher in den Verhandlungen der zürcherischen Schulsynode 1900, S. 121.

¹⁹⁾ Gesetz betr. die Volksschule, vom 11. Juni 1899, § 46 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 10 u. 14.

überlässt, sondern es einer bessernden und erziehenden Behandlung aussetzt. Noch ist es Zeit, auch für unser eidgenössisches Strafrecht die Hinaufschubung des Mündigkeitsalters in Erwägung zu ziehen.

Welche Behandlung, das ist die weitere Frage, wird nun dem noch nicht strafmündigen — schulpflichtigen — Kinde zuteil, das sich gegen die strafrechtlichen Verbote vergangen hat?

Stets — das wird auch künftig nicht zu vermeiden sein — wird eine Strafverfolgungsbehörde, je nach dem kantonalen Recht ein Untersuchungsrichter oder ein strafprozessualer Verwaltungsbeamter, sich vorerst mit der Tat beschäftigen müssen. „Der Richter stellt den Sachverhalt fest und zieht über den Zustand und die Erziehung des Kindes genaue Berichte ein“, sagt der Entwurf (Art. 13 § 1).²⁰⁾ Zwar liegt hier die Forderung nahe, auch die Untersuchung, die Tatbestandserforschung dem odiösen strafprozessualen Beamten zu entziehen und sie etwa dem Gemeinderat oder der Schulbehörde zu übertragen.²¹⁾ Aber dagegen erheben sich gewichtige Bedenken. Die Schulbehörde beispielsweise ist aus zweierlei Gründen unfähig, eine solche Untersuchung richtig durchzuführen:

einmal fehlen ihr die zur Tatbestandsfeststellung notwendigen Mittel — das Recht, Zeugen zu vernehmen, Hausdurchsuchungen durchzuführen, Beweisstücke zu beschlagnahmen usf. — und keine Gesetzgebung der Welt wird jemals eine Schulbehörde mit diesen Befugnissen ausstatten können²²⁾; anderseits wird der Lehrerschaft und der Schulbehörde fast

²⁰⁾ Zweifellos ist hier unter „Richter“ der Untersuchungsrichter, nicht der urteilende Richter verstanden; im Entwurf eines Einführungsges. zum Str.-G.-B. ist dann noch ergänzend zugefügt: „Die Verfügung über Kinder kann das kantonale Gesetz auch derjenigen Behörde übertragen, welcher der endgültige Entscheid über die Einstellung der Strafuntersuchung zu kommt“. In Zürich müssten für die Untersuchung des von einem Kinde begangenen Rechtsbruches die Statthalterämter bzw. die Bezirksanwaltschaften für zuständig erklärt werden.

²¹⁾ Diese Konsequenz zieht die thurgauische Regierung (vgl. Schweiz. Z. f. Strafr. XVII 357); namentlich aber äussert sich ein Gutachten der Abgeordneten der zürcher. Schulkapitel an den Erziehungsrat dahin: einstimmig wurde beschlossen, Polizeiübertretungen der Schüler den Schulbehörden zur Untersuchung und Erledigung zuzuweisen, und mehrheitlich beschloss man, „überhaupt alle Fälle, da Strafmündige strafbare Handlungen begehen, den Schulbehörden zu überweisen“. (Verhlg. der zürcher. Schulsynode 1902 S. 7.) — Gemeint ist jedenfalls, dass stets sowohl Untersuchung als Aburteilung durch die Schulbehörde zu geschehen haben.

²²⁾ Bis zu einem gewissen Punkte wollte der zürcher. Entwurf eines Gesetzes betreffend Massnahmen bei Vergehen jugendlicher Personen, von 1898 ein solches Experiment wagen; der § 2 lautet: „Die Untersuchung über den

immer die notwendige juristische Bildung zur richtigen Qualifikation der zu untersuchenden rechtswidrigen Handlung fehlen — und dass es sich um juristische Arbeit handelt, ist selbstverständlich, selbst wenn das Kind dem regulären Strafrecht entzogen wird. So wird im Untersuchungsstadium nach wie vor ein strafprozessualer Beamter sich mit dem Kind und seiner Handlung beschäftigen; aber die in der stillen Amtststube des Untersuchungsbeamten durchgeführte Prozedur hat ja auch auf das Kind nicht die demoralisierende Wirkung einer vor breiter Öffentlichkeit sich abwickelnden Gerichtsverhandlung.

Andere Nachteile, die das Prozessverfahren für den Angeschuldigten mit sich bringt, und die insbesondere das Kind bedrücken müssen, sollen durch weitere gesetzliche Klauseln im Prozess gegen Kinder abgeschwächt werden :

Das Kind ist mehr noch als der Erwachsene im Strafprozess auf eine tüchtige Verteidigung durch Drittpersonen angewiesen ; deshalb bestimmt beispielsweise der zürcherische Entwurf zu einem neuen Rechtspflegegesetz, dass jedem minderjährigen Angeschuldigten, wenn er sich nicht selber einen Verteidiger bestellt und der Beistand seines gesetzlichen Stellvertreters, des Vaters, des Vormundes, nicht ausreicht, ein amtlicher Verteidiger beizugeben ist (§ 12). Und im gleichen Gesetzesentwurf steht eine für das schulpflichtige Kind noch weit bedeutsamere Bestimmung: hat es das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so soll eine Verhaftung nur in Ausnahmefällen erfolgen, und wo sie — etwa bei einem jugendlichen gefährlichen Verbrecher, der Fluchtgedanken verrät — sich notwendig erweist, „ist der Untersuchungs- und Sicherheitsverhaft womöglich durch Versetzung der Kinder in eine Erziehungsanstalt oder in eine vertrauenswürdige Familie zu vollziehen. Der jugendliche Verhaftete soll jedenfalls vor Berührungen mit erwachsenen Verhafteten streng bewahrt werden“ (§§ 66, 90).

Durch alle diese Bestimmungen wird auf das körperlich und geistig noch unentwickelte Kind Rücksicht genommen, es wird geschont, so weit immer eine Schonung mit der Pflicht des Staates zur Verbrechensverfolgung vereinbar erscheint. Im übrigen ist dem Untersuchungsbeamten die von ihm zu lösende Aufgabe klar vorgezeichnet. Der Art. 13 des schweizerischen Entwurfes öffnet ihm drei Wege, die einzuschlagen sind,

Tatbestand wird geführt vom Präsidenten der Schulbehörde oder von einem von ihm bezeichneten Mitglied durch Einvernahme des Geschädigten, des Kindes und wenn nötig weiterer Personen als Zeugen zu Protokoll. Für andere Untersuchungshandlungen ist die Rechtshilfe der ordentlichen Untersuchungsbeamten in Anspruch zu nehmen“

je nach dem Resultat der Ermittlungen über den Zustand und die Erziehung des Kindes:

1. das verwahrloste, oder sittlich verdorbene oder sittlich gefährdete Kind soll der Verwaltungsbehörde zur Versorgung in einer Zwangserziehungs- bzw. Besserungsanstalt überwiesen werden;
2. das einer besondern Behandlung bedürftige Kind, insbesondere geisteskranke, schwachsinnige, taubstumme oder epileptische Kinder sind der Behandlung zuzuführen, die ihr Zustand erfordert;
3. endlich das Kind, das weder verwahrlost noch sittlich verdorben oder gefährdet noch einer Krankenbehandlung bedürftig ist, überweist der Richter der Schulbehörde.

Diese letzte Gruppe umfasst also die der strafrechtlichen Schulgewalt unterworfenen jugendlichen Rechtsbrecher. Man könnte sie — sit venia verbo — die normalen Kinder nennen; die Untersuchung über ihren geistigen und körperlichen Zustand und über ihre Erziehung hat nichts Ausserordentliches ergeben, und auch die von ihnen verübte Tat verrät weder Krankheit noch etwa einen intensiven verbrecherischen Hang.

Sind nun, wird man sich fragen, diese Art Schulkinder, die mit dem Strafgesetz kollidieren, häufig; muss man nicht fast immer die Verbrechensbegehung durch ein Kind dieses Alters als einen Ausfluss von Verwahrlosung oder sittlicher Verdorbenheit betrachten? Mit nichts. Auch der Geschäftsbericht der zürcherischen Zentralschulpflege auf das Jahr 1895 hat gerade im Hinblick auf gerichtliche Verurteilungen solcher Schulkinder gesagt: „Die nähere Untersuchung der Verhältnisse der Verurteilten ergab, dass es sich in der Mehrzahl der Fälle nicht um eigentliche Verwahrlosung, sondern vielmehr um sittliche Schwäche oder nur lose Streiche handelt, deren Tragweite der Betreffende nicht immer eingesehen hat. So kommt es denn auch, dass in vielen Fällen den Lehrern nichts Nachteiliges über die Schüler bekannt war und das Schulzeugnis daher nicht ungünstig lautete“. ²³⁾ Mit der Bezeichnung: lose Streiche, Leichtsinn unbewachter Jugend wird man in der Tat diese „verbrecherischen Handlungen“ in ihrer Mehrheit zutreffend qualifizieren. Es sind, von einzelnen Ausnahmen natürlich abgesehen, Jugendortheiten, die erst dann ins Tragische umschlagen, wenn sie den Täter vor das Strafgericht und ins Gefängnis führen und ihn derart für sein Leben mit dem Brandmal des Verbrechers zeichnen. Statt der rigorosen Feierlichkeit der Strafgerichtsverhandlung ist hier eine ernst-begütigende Aussprache mit dem Kinde am Platz, die von

²³⁾ Abgedruckt in der Schweiz. Z. f. Strafrecht XIV 75/76.

Personen ausgehen muss, die es kennen und erziehen können; an Stelle einer dem Kind unter allen Umständen verhängnisvollen Gefängnisstrafe muss eine energische Warnung treten, die man meinetwegen als Warnungsstrafe bezeichnen und damit gewissermassen strafrechtlich sanktionieren mag.

Nach einer solchen Klassifizierung dieser Kinder scheint mir die Mitwirkung der Schule bei ihrer Behandlung gegeben, ja notwendig gegeben. Sie ist hier der „geeignetste Richter, der die Kindesnatur und insbesondere das betreffende Kind, seinen Charakter und seine Verhältnisse kennt, der es daher viel besser beurteilen und richtiger behandeln wird, als der Kriminalrichter und Gefangenwart“.²⁴⁾

Sieben verschiedene Fragen sind es jetzt, die für die Ausgestaltung dieses Schulstrafrechtes Berücksichtigung finden müssen:

1. Wer soll, nachdem durch die strafprozessualen Behörden der Tatbestand der Rechtsverletzung festgestellt und das Kind der Schulbehörde überwiesen worden ist, urteilen und wenn nötig strafen?

Schon die geltenden Schulstrafrechte geben hier verschiedene Antwort. Neuenburg freilich fällt hier ausser Betracht, es zieht die Schule nur für den Strafvollzug zur Mitwirkung heran, das Urteil fällt der Friedensrichter.²⁵⁾ Baselstadt spricht ganz allgemein von einer disziplinarischen Bestrafung durch die Schulbehörden (§ 31 leg. cit.), und Bern bezeichnet als urteilende und strafende Behörde die Schulkommission (Schulpflege) (§ 89 leg. cit.). Namentlich im Anschluss an das Basler Gesetz ist nun, von einem seiner Kritiker, Gerichtspräsident Völlmy, näher erörtert worden, was für eine Person am zweckmässigsten urteilen und strafen soll: der Lehrer, der Schulvorstand, der Schulinspektor oder die Aufsichtsbehörde (Inspektion, Schulpflege etc.)?²⁶⁾ Völlmy gelangt zum Schluss, dass der Lehrer bzw. die Lehrerin des fehlbaren Schülers die richtige Instanz zur Beurteilung solcher Fälle ist; sie haben den Schüler täglich vor Augen, sie können sich am ehesten in seine häuslichen Verhältnisse, in seine Neigungen und Anlagen genaue Einsicht verschaffen; die Schulaufsichtsbehörden dagegen kennen gewöhnlich die näheren Umstände gar nicht, so dass sie zur Fällung eines richtigen Urteils ausser stande sind; nur in schweren Fällen soll der Rektor bzw. Inspektor beim Aussprechen der Strafe zu Rate gezogen werden (a. a. O. S. 85). Dieser Auffassung

²⁴⁾ Worte Zürchers: Appenzellische Jahrbücher a. a. O. S. 61.

²⁵⁾ Vgl. Haldimann, L'enfance vicieuse S. 76.

²⁶⁾ Schweiz. Z. f. Strafrecht XI 85.

gegenüber ist eine Meinungsäusserung aus zürcherischen Lehrerkreisen von besonderem Interesse:

Die Abgeordneten der zürcherischen Kapitel haben im Jahr 1902 dem Erziehungsrat ein Gutachten über die Frage des Schulstrafrechtes eingereicht, das die richterlichen Obliegenheiten nicht dem Lehrer, sondern der Gemeindeschulpflege zuweisen will. „Allerdings“, wird hier ausgeführt, „kennt der Lehrer das Kind besser als die Schulpflege, allerdings ist vom erfahrenen Lehrer eine richtige Behandlung der Straffälle zu erwarten; allein die Schulbehörden besitzen der Familie, der Öffentlichkeit gegenüber einen festern Stand als der Lehrer.“ Die Personenkenntnis und die pädagogische Sachkunde des Lehrers brauchen übrigens dabei nicht verloren zu gehen, das Gutachten will dem Lehrer das Recht geben, bei den Verhandlungen gegen den Schüler zugegen zu sein und Anträge zu stellen.²⁷⁾ — Ich würde lieber noch weiter gehen und für eine solche Strafverhandlung den personen- und sachkundigen Lehrer zur Teilnahme verpflichten, ja ihn zum Referenten vor dem Kollegium machen. Das darf und muss er im Interesse der Sache auf sich nehmen, die Furcht, sich damit zu sehr zu exponieren, kann ihn nicht abhalten. Übrigens wird er aus einer solchen Tätigkeit, bei der er sich auf ein Kollegium angesehener Gemeindegliedern stützen kann, nicht mehr Anfechtung erfahren, als sie jedem, auch dem besten Richter zuteil wird.

Wird das urteilende Gericht derart aus der Schulpflege und dem jeweiligen Lehrer des Kindes zusammengesetzt, so wird eine richtige Würdigung der Tat und eine angemessene Massregelung am ehesten zu erwarten sein.

Mit der Bezeichnung des Richters ist teilweise schon eine zweite Frage beantwortet, die Frage, wie die Urteilsverhandlung sich abwickeln soll. Vor allem ohne jede unnütze Förmlichkeit, was ja die Feierlichkeit nicht ausschliesst. Stets hat man sich den einzigen Zweck einer solchen Verhandlung vor Augen zu halten: auf das Kind derart warnend einzuwirken, dass man es zugleich bessert und erzieht, und zwar ohne es vor der ganzen Öffentlichkeit blosszustellen und ihm die Schmach des Verbrechertums anzuhängen. Diese Forderungen bedingen allerdings bestimmte Abweichungen von der ordentlichen strafprozessualen Hauptverhandlung. Sie steht unter dem Grundsatz der Öffentlichkeit — im Schulprozess dagegen soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, immerhin mit der Einschränkung, dass die Eltern bzw. der Vormund des

²⁷⁾ Verhdlgen. der zürcher. Schulsynode 1902 S. 8/9.

Kindes, unter Umständen auch ein Verteidiger, mit dem Kinde zu erscheinen berechtigt sind. Leider — im Hinblick auf das Kind — wird man auch dem Geschädigten dieses Recht zugestehen müssen; es ist ja auch seine Sache, über die geurteilt wird, so dass man ihn nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen, die auch hier Kraft haben müssen, nicht hindern kann, selbst seine Interessen wahrzunehmen.

Ich stütze mich bei diesen Vorschlägen im wesentlichen auf den Entwurf zu einem zürcherischen Gesetz betreffend Massnahmen bei Vergehen jugendlicher Personen, vom Jahre 1898 (§ 3), der leider seitdem ganz liegen geblieben ist. Dieser Gesetzesentwurf enthält für die Ausgestaltung der gerichtlichen Verhandlung noch eine weitere Bestimmung, die mir bedeutsam und nützlich erscheint:

„Meldet sich der Geschädigte oder der Vater bzw. der Vormund zum Wort, so hat während des Vortrages das Kind abzutreten“ (§ 4).

Gerichtliche Plaidoys sind nichts für Kinderohren. Der Zweck dieser Schulgerichtsverhandlung ist — darauf weise ich immer wieder hin — dem Kinde eine ernste Mahnung zu erteilen, und diese kann es nur vom Gericht selbst bzw. seinem Vorsitzenden entgegennehmen. Würde es zu gleicher Zeit unüberlegten und harten Anschuldigungen des Geschädigten ausgesetzt und anderseits durch Unschuldsbeteuerungen und Lobpreisungen unvernünftiger Eltern schwankend gemacht, so würde der Erfolg der schulgerichtlichen Warnung von vorneherein in Frage gesetzt.

Und endlich soll die Beratung des Gerichtes geheim sein. Gefahren zu Ungunsten des angeklagten Kindes ergeben sich daraus kaum, wie ja überhaupt der Schulrichter bei der Beurteilung von Schülern eher zur Milde neigen wird; dagegen würde eine öffentliche Beratung sofort Übelstände zu Tage fördern: Beeinflussungen dieser Gelegenheitsrichter durch die anwesenden Eltern, den Vormund, den Geschädigten, insbesondere wenn man bedenkt, dass sich das ganze Verfahren im oft kleinen Kreis von lauter Gemeindegliedern abspielt.

Das alles sind, im Vergleich mit dem ordentlichen Strafprozess, Beschränkungen des Grundsatzes der Öffentlichkeit. Sie müssen zur Schonung des Kindes unbedingt geschehen, ja ich füge noch ein weiteres Postulat an, das sich übrigens direkt aus dem Grundsatz: Ausschluss der Öffentlichkeit ableiten lässt: Sämtlichen in der Schulgerichtsverhandlung anwesenden Personen soll ein Schweigegebot auferlegt werden, dessen

Übertretung mit Strafe belegt werden muss,²⁸⁾ denn was hilft ein strenger Ausschluss der Öffentlichkeit, wenn nachträglich der Gang der Verhandlungen durch Indiskretion unter die Leute und in die Presse gelangt? Auch nur die Nennung des Kindernamens im Zusammenhang mit einer rechtbrecherischen Tat und einer gerichtlichen Verhandlung wäre schon Schaden genug.²⁹⁾

Eine dritte Frage. Sie beschäftigt sich mit dem Falle, dass die Strafverfolgungsbehörde, die das Kind der Schulbehörde überwiesen hat und die letztere in der Qualifikation des fehlbaren Kindes uneins sind. Der Strafverfolgungsbeamte hat es weder für verwahrlost, noch für sittlich verdorben, noch für sittlich gefährdet, noch für pathologisch gehalten, während die Schulbehörde und der Lehrer anderer Meinung sind und nicht eine Schulmassregelung, sondern beispielsweise eine Anstaltsbehandlung für notwendig erachten. Dieser Fall, der häufig vorkommen kann, wird so zu lösen sein, dass man der grössern Sach- und Personenkenntnis der Schulbehörde und namentlich des Lehrers den Vorrang einräumt und sie ermächtigt, ohne weitere Umwege das Kind der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Versorgung und zweckmässigen Behandlung zu überweisen. Auch juristisch erscheint ein solches Verfahren unanfechtbar. Es ist schon von anderer Seite darauf hingewiesen worden, dass die Zuweisung des Kindes durch die Strafverfolgungsbehörde an die Schulbehörde kein rechtskräftiges Urteil darstellt, dass die Schulbehörde nicht an die Zuweisung gebunden und zu einer Aburteilung

²⁸⁾ Ich denke etwa an eine Strafnorm, wie sie Art. 259 des schweiz. Strafgesetzentwurfes aufstellt:

„Wer aus den geheimen Verhandlungen einer öffentlichen Behörde oder aus einer geheimen gerichtlichen Untersuchung unbefugt etwas veröffentlicht, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 5000 Fr. bestraft.“

²⁹⁾ Der Gesetzgeber müsste sich hier noch mit weitern prozessualen Detailfragen beschäftigen: mit der Frage, ob das Schulgericht das Urteil begründen muss, wem und wie das Erkenntnis mitzuteilen ist, ob Rechtsmittel offen stehen, und wer gegebenen Falles zur Einlegung berechtigt ist usf. Da ich in diesem Zusammenhang die Schulgerichtsbarkeit nur in ihren Grundlinien skizzieren will, trete ich auf diese Einzelheiten nicht ein. Man vgl. etwa § 11 des zürcher. Entwurfes von 1898:

„Das Urteil der Schulbehörde ist mit kurzer Begründung dem Erziehungsrate, sowie dem Geschädigten und dem Vater oder Vormund des Kindes zuzustellen. Eine Ausfertigung des Urteils samt den Untersuchungsakten geht an die Staatsanwaltschaft zur Aufbewahrung.“

Die Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen vom Empfang des Urteils an beim Erziehungsamt unter schriftlicher Begründung Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Urteils stellen.“

des Kindes verpflichtet ist.³⁰⁾ Sie kann eine Schulstrafe anwenden, wenn sie zweckmässig erscheint, sie kann aber auch eine Anstalts- oder Heilbehandlung des Kindes veranlassen, sofern sie nötig ist. Der § 50 des zürcherischen Volksschulgesetzes gibt ganz allgemein der Schulpflege die Befugnis, die Vormundschaftsbehörde „zum Einschreiten zu veranlassen, mit bezug auf Kinder, welche verwahrlöst sind oder sich in sittlicher Beziehung vergangen haben“. Die Vormundschaftsbehörde kann dann solche Kinder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einer geeigneten Familie unterbringen. Wenn nun der Schulpflege in dieser allgemeinen Art ein Überweisungsrecht zugestanden ist, so muss es ihr natürlich auch zustehen, wenn sie sittliche Verdorbenheit oder Verwahrlosung oder auch eine behandlungsbedürftige Krankheit mit dem Hinweis auf eine strafrechtliche Verfehlung durtun kann.

Von der grössten Bedeutung ist nun die vierte Frage, die Frage, was für Massregeln, was für Strafen der Schulbehörde zur Verfügung stehen sollen, wenn sie das Kind fehlbar findet. Das Problem der Reform des Jugendlichenstrafrechts tritt hier am deutlichsten hervor, und insbesondere bei dieser Frage gilt die Überlegung, dass die herkömmlichen Strafmittel, die im Hinblick auf den geistig und körperlich voll entwickelten Verbrecher kaum zu entbehren sind, für das Kindesalter in ihrer Wirksamkeit vollständig versagen. Das ist in diesem Zusammenhang namentlich von der kurzzeitigen Gefängnisstrafe und der Geldstrafe so unzählige Mal schon gesagt worden, dass ich nicht dabei zu verweilen brauche. — Bei der Bestimmung der Strafmittel wird man nun stets den Ausgangspunkt für die Behandlung krimineller Kinder im Auge behalten müssen: Welche Wirkung wollen wir erzielen? Insbesondere wie wollen wir auf die hier vorab interessierenden Kinder einwirken, die aus einer gewissen sittlichen Schwäche heraus, weil ihnen noch die abwägende Tugend fehlte, das Recht gebrochen haben? Und da komme ich zurück auf Gedanken, die ich schon erörtert habe: Wir wollen die fehlbaren Kinder warnen, wir wollen ihnen bedeuten, dass es so nicht weiter gehen kann. Aber wir müssen diese Warnung derart gestalten, dass sie dem Kinde auch zu dauernder Nachwirkung ins Bewusstsein übergeht, und da werden vielfach Worte nicht ausreichen, die irgend ein Mitglied der Gemeindeschulpflege, dieses Schulgerichtes, an das Kind richtet. Welches aber ist die richtige Massregel?

Der eidgenössische Strafgesetzentwurf nennt — um das schon vorgewzunehmen — Verweis und Schularrest als Strafmittel (Art. 13, § 4,

³⁰⁾ Zürcher in den Appenzellischen Jahrbüchern a. a. O. S. 47; vgl. auch Völlmy, Schweiz. Z. f. Strafr. XI 90.

Art. 225 Abs. 1), und die jetzt schon geltenden kantonalen Schulstrafrechte haben, wenigstens teilweise, unsere Frage zu lösen versucht.

Vor allem die neuenburgische Gesetzgebung von 1893. Ich muss hier ihre Grundgedanken kurz erörtern, denn sie steht wohl mit ihrer Ausgestaltung des Schulstrafrechtes einzig da: Abgesehen von der Bestrafung von Disziplinarfehlern, die sich der Schüler zu schulden kommen lässt, wirkt die Schulbehörde mit bei der Bestrafung von Schülern, die eine als Verbrechen bedrohte Tat begangen haben. Nur der letztere Fall interessiert hier. Die Urteilsfällung immerhin erfolgt, wie ich schon feststellte, nicht durch die Schulbehörde, sondern durch den zuständigen Friedensrichter, der nach folgenden Grundsätzen zu urteilen hat:

1. Wenn das Kind eine Polizeiübertretung begangen hat, kann es bis zu dreimal acht Stunden Arrest (*arrêts de discipline*) verurteilt werden. Aber nun das Bezeichnende: Die Einsperrung muss je während der Tageszeit, von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags vollzogen werden, sie erfolgt in den Schularresten, die mit jedem Schulhaus verbunden sein sollen, unter der Aufsicht der Schulpflege und einer durch den Regierungsrat besonders hiefür bezeichneten Kommission. Das Kind wird während dieser Zeit mit Schulaufgaben beschäftigt.³¹⁾

2. Bei schweren strafrechtlichen Verfehlungen steht dem Friedensrichter ein ausgedehnterer Strafrahmen zur Verfügung, er kann bis zu 8 Tagen Arreststrafe verhängen, die fortlaufend Tag und Nacht zu verbüßen ist. Auch hier ist auf alle Fälle eine Einsperrung in Gefängnisgebäuden ausgeschlossen, sie soll in besondern Lokalen, die vorzugsweise in Schulhäusern einzurichten sind, vollzogen werden, und auch hier erfolgt Beschäftigung des Kindes mit Schulaufgaben und Beaufsichtigung möglichst durch einen Lehrer.³²⁾

Seit 12 Jahren gilt dieses Gesetz und kommt zu häufiger Anwendung, und schon im Jahre 1899 hat sich das neuenburgische Justizdepartement in einem Schreiben, das mir Herr Prof. Zürcher zur Verfügung gestellt hat, über seinen Einfluss befriedigend ausgesprochen; namentlich sollen seine guten Wirkungen auch von den Schulbehörden anerkannt werden. — Jedenfalls wird man im eidgenössischen Strafrecht die neuenburgischen Erfahrungen verwerten müssen.

Auch in Baselstadt steht seit 12 Jahren ein Schulstrafrecht in Kraft, aber im Gegensatz zu der neuenburgischen Gesetzgebung ist über die von den Schulbehörden anzuwendenden Strafmittel nichts besonderes

³¹⁾ Vgl. Haldimann, *L'enf. vicieuse* S. 76; Zürcher, *Appenz. Jahrb.* S. 44.

³²⁾ Vgl. Haldimann, S. 76 und Zürcher, a. a. O. S. 44.

bestimmt. Das Gesetz erklärt nur, das Polizeidepartement habe zu verfügen, „ob die Kinder der häuslichen Zucht oder der disziplinarischen Bestrafung durch die Schulbehörden zu überlassen seien“. Bei dieser Gesetzeslage können auch bei strafrechtlich erheblichen Verfehlungen nur solche Strafen in Betracht kommen, die auch sonst von der Schule auf dem Disziplinarwege verhängt werden können; die Verfehlung des Schülers ist hier nicht mehr eine nach bestimmten rechtlichen Grundsätzen zu beurteilende Tat, die als Verbrechen bedroht ist, sie bildet nur noch den Anlass zu einer disziplinarischen Massregelung. Damit sind aber in ihrer Wirkung Schul-Disziplinarfehler und Handlungen, die gegen das staatliche Strafgesetz verstossen (Diebstähle, Körperverletzungen, böswillige Sachbeschädigungen etc.) gleichgestellt; beide ziehen nur eine Schul-Disziplinarstrafe nach sich.

Das ist eine Lösung, die unbefriedigt lässt, und ich kann wohl begreifen, dass in Basel selbst Stimmen laut geworden sind mit der Behauptung, es fehlen der Schule bestimmte Anhaltspunkte, wie sie bestrafen soll.³³⁾ Die Schulbehörde hat hier nur die Wahl unter den Disziplinarstrafmitteln; was aber für Disziplinarfehler angezeigt ist, ist für strafrechtlich zu qualifizierende Handlungen vielfach unangebracht. Eine ihrer Besonderheit entsprechende besondere Reaktion gegen diese Rechtsverletzungen ist energisch zu verlangen, schon auch mit Rücksicht auf diejenigen Schüler, die nur durch Verfehlungen gegen die Disziplin sich strafbar machen — sie dürfen doch nicht mit den eigentlichen Rechtsbrechern auf eine Stufe gestellt werden, was notwendig geschieht, wenn für beide Kategorien das gleiche Strafensystem gilt.

Im Gegensatz zum Basler Gesetz hat der schon erwähnte zürcherische Gesetzesentwurf betreffend Massnahmen bei Vergehen jugendlicher Personen vom Jahre 1898 die Frage nach den Strafmitteln einer verständnisvollen Lösung entgegengeführt. Der urteilenden Schulbehörde stehen da vier verschiedene Massnahmen zur Verfügung: Verwarnung, Schularrest, gegen Sekundarschüler Wegweisung aus der Schule und endlich Antrag zur Einweisung in eine Besserungsanstalt (§ 5).

Von der zuletzt genannten Massregel sehe ich hier ab, sie gilt nur für sittlich gefährdete, verwahrloste oder verdorbene Kinder, die uns hier nicht beschäftigen; ebenso kann die Massnahme: Wegweisung von Sekundarschülern aus der Schule mit der Bemerkung erledigt werden, dass es sich weniger um eine Strafe als um eine präventive Massregel handelt — man will die Schule von schlechten Elementen säubern, und

³³⁾ Völlmy a. a. O. S. 85.

eine Wegweisung ist ja möglich, weil auf dieser Schulstufe die Schulpflicht nicht mehr besteht.

Dagegen Verwarnung und Schularrest. Vorerst die Strafe der Verwarnung. Sie soll dem Kinde sofort im Anschluss an die Verhandlung „entweder allein oder in Anwesenheit der Eltern oder des Vormundes“ vom Präsidenten der Schulbehörde bzw. dieses Schulgerichtes erteilt werden (§ 6). Ich will diesem Strafmittel nicht direkte Opposition machen und etwa seine Streichung befürworten, aber ich stehe ihm doch mit sehr gemischten Gefühlen gegenüber. Das muss schon ein Mann von imponierender Lebensweisheit sein, der in solchen Schulprozessen stets zur rechten Zeit das rechte Wort findet. Man bedenke doch, was diese Verwarnung alles erfüllen soll: sie soll eine warnende Strafe sein, die im Kinde nachhaltig wirken muss und zugleich soll sie bessern und erziehen. Dieses Ziel kann in einzelnen Fällen erreicht werden, aber der Verweis bleibt stets ein Strafmittel, das niemals durch sich selbst, sondern nur durch eine bestimmte, schwer zu erreichende Art des Vollzuges wirkt — damit ist seine geringe Tauglichkeit erwiesen und die Forderung, es selten anzuwenden, gerechtfertigt.

Die Strafe des Schularrestes im zürcherischen Entwurf ist im wesentlichen dem bewährten neuenburgischen Muster nachgebildet: der Strafrahmen beträgt 1–6 Tage; der Arrest „wird in einem Zimmer des Schulhauses mit je 8 Stunden per Tag ununterbrochen verbüßt. Das Kind steht unter Aufsicht eines Lehrers und ist angemessen zu beschäftigen“ (§ 7 Abs 1). Eine weise Bestimmung ist noch angefügt, die nämlich, dass allfällige Ausgaben für Beköstigung den Gemeinden vom Staate vergütet werden (§ 7 Abs. 2). Damit ist einerseits angedeutet, dass es sich auch bei diesem Schularrest um staatliches Strafrecht, um einen staatlichen, allerdings besonders gestalteten Strafanspruch handelt, dessen Verfolgung nur ausnahmsweise nicht den staatlichen Strafprozessbehörden obliegt, aber insbesondere soll damit auch eine schlechte Ernährung der eingesperrten Kinder durch harte und allzu sparsame Gemeindebehörden verhindert werden.

In dieser Ausgestaltung des Zürcherentwurfes sollte die Arreststrafe vom modernen Strafrecht übernommen werden; sie scheint, wenn man die hier verwertbaren neuenburgischen Erfahrungen mit berücksichtigt, zweckmäßig und zugleich human, sie bewahrt das Kind vor dem Gefängnis und jeder Berührung mit erwachsenen Verbrechern, und endlich heftet sie nach der Auffassung, die in den weitesten Kreisen von einer solchen Arreststrafe besteht, dem bestraften Kinde nicht den Verbrechernamen an — wenigstens wage ich, auch dieser Hoffnung Ausdruck zu geben.

Arreststrafe und — trotz aller Bedenken — auch der Verweis, der in seltenen Fällen wirken mag, sollen derart das Strafensystem dieses Kinderstrafrechtes ausmachen. Auch der eidgenössische Strafgesetzentwurf (Art. 13 § 4 Abs. 2) und ihm nachfolgend das geltende bernische Recht³⁴⁾ führen diese beiden Strafmittel an — und nur diese. Andere Strafarten vermögen die Zwecke dieses Kinderstrafrechtes: Warnung verbunden mit Besserung und Erziehung, nicht zu erfüllen. Insbesondere gilt das von der körperlichen Züchtigung, die bezeichnenderweise in keinem der besprochenen Schulstrafgesetze und Entwürfe sich findet. Ich muss mich bei dieser Strafart mit einer summarischen Abweisung begnügen; die Frage der körperlichen Züchtigung aufzurollen, hat hier wenig Sinn, denn ich schliesse sie in diesem Kinderstrafrecht von vorneherein energisch aus.

Schwierig wird für den Schulrichter nur eines noch sein: Die Zummessung der Strafe im Einzelfall, insbesondere also der Arreststrafe — diese alle Verhältnisse betrachtende, nach allen Seiten abwägende richterliche Tätigkeit, die nicht nur die äussere Handlung, sondern auch den Täter, seine Schuld, seine Beweggründe, sein Vorleben, seine persönlichen Verhältnisse ins Auge fassen muss; diese schwerste Aufgabe des Strafrichters, die auch der älteste und erfahrenste nie restlos zu lösen vermag. Hier bleibt nichts übrig, als zu hoffen auf den gesunden Verstand und das gesunde Empfinden unseres Volkes und dieser Schulrichter im besondern, denen man ja vor allen andern die Kenntnis der Kinderseele und das Verständnis für jugendliche Fehlritte zutrauen will.³⁵⁾

Ich komme endlich noch zu drei Fragen, die in rascher Erörterung erledigt werden können.

5. Soll eine Bestrafung durch das Schulgericht auch in der Betragensnote des Schulzeugnisses nachwirken? Eine Frage, die mehr als sie es verdient, schon erörtert worden ist. Die Antwort scheint mir auf der Hand zu liegen:

einmal hat die Betragensnote des Schulzeugnisses nur die Aufgabe, das Verhalten des Schülers zu qualifizieren, soweit er der Aufsicht der Schule und des Lehrers untersteht, daher werden Schulddisziplinarstrafen auch das Zeugnis beeinflussen — anders mit den Verfehlungen,

³⁴⁾ Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen, vom 28. November 1897, § 89, speziell Abs. 2: „Ist eine solche Massnahme (Anstalts- oder Familienversorgung) nicht geboten, so kann das fehlbare Kind durch die Schulkommission mit Schularrest oder mit Verweis bestraft werden.“

³⁵⁾ Zu der Frage noch Völlmy a. a. O. S. 86, unten.

die den Schüler vor das Schulgericht führen; hier liegen Handlungen vor, die mit der Schule bzw. der Schulaufsicht nichts zu tun haben, Handlungen aus dem Privatleben des Schülers, die ebensowenig wie häusliche Ungezogenheiten im Schulzeugnis zum Ausdruck kommen sollten;

dann noch ein zweiter Grund, der die erste Überlegung befestigt: das vom Schulgericht gefällte Urteil soll als ein rechtskräftiger Entscheid gelten, der endgültig die Akten über die jugendliche Untat abschliesst, so dass gleichsam jeder weiteren strafweisen Reaktion der prozessuale Grundsatz der *exceptio rei judicatae* entgegengehalten werden könnte.³⁶⁾

Aber bei alledem hat man sich über das rein Theoretische dieser Überlegungen klar zu sein. Sie schützen nicht gegen unbewusste Beeinflussungen, denen fast jeder Lehrer unterworfen sein wird, wenn er ein Kind zu zensieren hat, das vorher wegen einer „als Verbrechen bedrohten Tat“ vom Schulgericht abgeurteilt worden ist.

In engem Zusammenhang mit dieser fünften Frage steht eine sechste, der schon etwas grössere Bedeutung zukommt: Soll die durch das Schulgericht erlittene Strafe im Schulzeugnis vorgemerkt werden, soll also das Schulzeugnis zugleich eine Art Strafenregister bilden, das über die Vorstrafen seines Trägers Auskunft gibt? Die Frage wird von einer Seite bejaht³⁷⁾, von einer andern, und zwar von zürcherischen Lehrern, verneint.³⁸⁾ — Hier ist nun allerdings ganz energisch auf eine Nichteintragung hinzuwirken. Die zürcherischen Lehrer haben richtig darauf hingewiesen, dass das Schulzeugnis den jungen Menschen noch lange begleitet, und dass ein Jugendfehler sein späteres Fortkommen nicht erschweren soll. Und daran füge ich eine weitere — juristische — Überlegung: eine Registrierung dieser Schulgerichtsstrafen hätte nur dann einen Sinn, wenn diese Massregelungen als Vorstrafen im strafrechtlichen Sinne gelten und bei späterer Verbrechensbegehung mit in Rechnung gezogen werden müssten. Gerade das aber soll mit aller Macht vermieden werden. Die vom Schulgericht abgeurteilten Kinder haben — juristisch gesprochen — kein Verbrechen begangen und sind nicht der regulären staatlichen Strafgewalt verfallen, sie sind nur für eine Jugend-

³⁶⁾ Vgl. zu dieser Frage Völlmy S. 87 und die Äusserung aus zürcher. Lehrerkreisen in Verhdlgen. der zürch. Schulsynode 1902 S. 10, wo der theoretisch nicht zu rechtfertigende Satz aufgestellt wird: „Bestrafungen können und sollen im allgemeinen in der Betragensnote berücksichtigt werden.“

³⁷⁾ Von Völlmy a. a. O. S. 87.

³⁸⁾ Verhdlgen. der zürch. Schulsynode 1902 S. 10.

torheit gewarnt und gemassregelt worden. Dieser Gedankengang ist mit allen seinen Konsequenzen festzuhalten.³⁹⁾

Und endlich eine siebente und letzte Frage, der aber weniger prinzipielle Bedeutung zukommt. Wie soll es mit fehlbaren Kindern gehalten werden, die ihrem Zustand und ihrer Tat nach vor das Schulgericht gehören, die aber die staatliche Schule nicht besuchen? Kinder, die aus einem gerechtfertigten oder ungerechtfertigten Grunde der Schule nicht angehören, Kinder auch, die vielleicht nur vorübergehend, während der Ferien beispielsweise, sich an einem Orte aufhalten und da fehlbar werden?

Auch für diese Kinder gilt wie für alle andern dieser Altersstufe die Maxime: sie müssen vor dem Strafrichter und den herkömmlichen Strafen bewahrt werden. An diesem obersten Grundsatz ist nicht zu rütteln. Fraglich bleibt bei einer solchen Sachlage also nur, ob auch sie einem Schulgerichte — etwa in der Gemeinde, wo sie fehlbar geworden sind oder einer andern Behörde⁴⁰⁾ zuzuführen sind. Die Entscheidung scheint mir nach den vorangegangenen Erörterungen leicht. Alles in dieser Reform des Jugendlichenstrafrechtes zielt darauf hin, einen Beurteiler der kindlichen Verfehlungen zu finden, der dem Kinde und seinem Triebleben, seinem noch schwanken Charakter Verständnis entgegenbringt. Das sind vor allen andern Lehrer und Schulbehörden — oder sie sollen und können es wenigstens sein. Deshalb zieht sie das staatliche Strafrecht zur Mithülfe heran, deshalb wird es diese Richter auch dann für zuständig erklären, wenn zufällig ein Kind nicht derjenigen Schule angehört, die es jetzt aburteilen soll. Auch gegenüber dem ihr fremden Kind wird die Schulbehörde zu einer Entscheidung gelangen, die immer einer Beurteilung durch den Strafrichter weit vorzuziehen ist. — Erfreulicherweise haben sich übrigens die Vertreter der zürcherischen Lehrerschaft hier für die gleiche Lösung ausgesprochen und durch die Heranziehung auch

³⁹⁾ Damit verträgt sich wohl der Satz, den in diesem Zusammenhang die zürcherischen Lehrer aufgestellt haben: „Es soll dem Ermessen des Lehrers überlassen sein, beim Wegzug des Schülers dem neuen Lehrer von einer Bestrafung Mitteilung zu machen. Wenn ein Schüler sittlich gefährdet ist und der besondern Aufsicht bedarf, um auf dem rechten Wege zu bleiben, sollte eine Mitteilung gemacht werden.“ (Verhdlgen. der zürch. Schulsynode 1902 S. 10.) Das ist nicht Vorstrafennotierung, sondern eine präventive Massregel, die, gut durchgeführt, vortrefflich wirken kann. Ob aber eine psychologisch verständnisvolle Durchführung zu erwarten ist?!

⁴⁰⁾ Etwa dem Gemeinderat des Ortes, wo die Tat begangen. Ein solcher Vorschlag wurde in Schaffhausen gemacht; vgl. Schweiz. Z. f. Strafrecht XVIII 126.

dieser Kinder ganz besonders ihre Bereitwilligkeit bezeugt, der Verbrechensbekämpfung und Verbrechenvorbeugung wirksam zu dienen.⁴¹⁾

Damit schliesse ich meine Betrachtungen. Meine Absicht konnte nicht sein, hier allen den mannigfaltigen Beziehungen zwischen Strafrecht und Schule nachzugehen. Ich wollte nur das eine Problem des Schulstrafrechtes herausheben, das wie kaum ein anderes die ganze Frage der Strafrechtsreform offenlegt, dieser Strafrechtsreform, die mit ihrer Verbrechensbekämpfung und Verbrechensverhütung in erster Linie beim Kinde anfangen muss — aber nicht in der Form einer barbarischen Vergeltung begangener Untat, sondern in der Form der Erziehung, also der eigentlichen Domäne der Schule. Damit ist ihre Mitwirkung zur vollen Genüge gerechtfertigt.

Unendlich viel Heilsames kann sie ausserdem noch in der gleichen Richtung stiften: sie muss, um nur auf einiges noch hinzudeuten, mitwirken beim Erkennen verwahrloster, sittlich verdorbener oder sittlich gefährdeter Kinder, die früher oder später dem Verbrechen anheimfallen können, sie muss mitwirken beim Einschreiten gegen gewissenlose und grausame Eltern, die ihre Elternpflichten vernachlässigen oder gar ihre Kinder grausam misshandeln. — Zu alledem ist sie fähig kraft ihrer Stellung gegenüber dem Kinde, zu alledem ist sie verpflichtet kraft der Kulturaufgabe, die ihr unsere Zeit zuweist.

In der Jugend und in der Schule liegt die Kraft eines Volkes. Bei der Jugend und durch die Schule mit dem Kampf gegen das Verbrechen zu beginnen, ist eines der obersten Ziele des Staates.

⁴¹⁾ Verhdlgen der zürch. Schulsynode 1902 S. 9: „Kinder, die keine staatliche Volksschule besuchen und solche, die der Volksschule entlassen, aber noch nicht strafmündig sind, sind ebenfalls von den staatlichen Schulbehörden zu beurteilen“.